



BOTTMINGEN

**Bestattungs- und
Friedhofsverordnung**

(Stand 22.10.2024)

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
I. Allgemeine Bestimmungen	4
§ 1 Zuständigkeiten innerhalb der Gemeindeverwaltung	4
§ 2 Friedhofsplan und Gräberverzeichnis	4
II. Bestattungen	5
§ 3 Umfang der unentgeltlichen Bestattung	5
§ 4 Bestattung gegen Entgelt	5
§ 5 Schriftlicher Wille	6
§ 6 Entscheid der Angehörigen	6
§ 7 Anmeldung des Todesfalls	6
§ 8 Publikation	6
§ 9 Überführung	6
§ 10 Aufbahrung	6
§ 11 Wartefrist	6
§ 12 Beisetzung	7
§ 13 Beisetzungszeiten	7
§ 14 Beisetzungsablauf	7
§ 15 Zugelassene Särge	7
III. Friedhofsordnung	8
§ 16 Öffnungszeiten	8
§ 17 Friedhofsruhe und Aufsicht	8
§ 18 Ausmasse der Grabstätten	8
§ 19 Grabbelegung	9
§ 19a Grabbeschriftung	9
§ 20 Kennzeichnen der Gräber durch die Gemeinde	9
§ 21 Aufhebung von Gräbern, Umbestattung	10
IV. Grabmäler, Grabbeschriftungen	11
§ 22 Bewilligungspflicht	11
§ 23 Gestaltung von Grabmälern und -beschriftungen	11
§ 24 Materialien	12
§ 25 Ausmasse	12
§ 26 Fundamente	13
§ 27 Grabeinfassungen	13
§ 28 Setzen des Grabmals	13
§ 29 Verstösse gegen die Vorschriften über die Gestaltung der Grabmäler	14

V. Pflege und Unterhalt	14
§ 30 Bepflanzung der Gräber	14
§ 31 aufgehoben	14
§ 32 Vernachlässigte Gräber	14
§ 33 Abfälle	15
VI. Gebührenordnung	15
§ 34 Grundsatz	15
§ 35 Gräber, Urnennischen	15
§ 36 Beisetzungskosten	16
§ 36a Kosten Grabmäler und -beschriftungen	16
§ 37 Urnenentnahme, Urnenverlegung, Grabaufhebung	17
§ 38 aufgehoben	17
§ 39 Separate Administrationskosten	17
§ 40 Weitere Kosten	18
VII. Schlussbestimmungen	18
§ 41 Aufhebung bisherigen Rechts	18
§ 42 Inkrafttreten	18

Bestattungs- und Friedhofsverordnung

Der Gemeinderat Bottmingen erlässt, insbesondere gestützt auf die §§ 4, 11, 13, 14 und 23 des Bestattungs- und Friedhofsreglements vom 13.12.2001 (BFR), folgende Ausführungsbestimmungen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zuständigkeiten
innerhalb der Gemeindevverwaltung

¹ Das Bestattungsbüro setzt sich aus ausgewählten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gemeindeverwaltung zusammen. Das Bestattungsbüro nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. Entgegennahme und Bearbeitung der Todesmeldung;
2. Festlegung des Bestattungstermins in Absprache mit den Hinterbliebenen;
3. Kontaktnahme mit dem Bestattungsunternehmen und Organisation der Bestattung;
4. Anmeldung der Kremation beim Friedhof Hörnli in Basel;
5. Unterstützung der Angehörigen und der Pfarrämter;
6. Bearbeiten von Bestattungsgesuchen von Auswärtigen;
7. Publikation des Todesfalls;
8. Genehmigung der Grabmäler; in Grenzfällen und über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat;
9. Administration für den Grabunterhalt¹;
10. Organisation und Mitteilung der bevorstehenden Grabräumung;
11. Führen des Friedhofsplans und des Gräberverzeichnisses;
12. ²

² Das Friedhofsteam setzt sich aus ausgewählten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Werkhofs zusammen. Dem Friedhofsteam obliegen folgende Aufgaben:

1. Bereitstellung der Gräber;
2. Durchführung der Beisetzung;
3. Leichenbegleitung;
4. Unterstützung der Angehörigen und der Pfarrämter vor, während und nach der Bestattung;
5. Unterhalt der Friedhofsanlagen;
6. Entfernung von verdorbenem Grabschmuck;
7. Räumung der Gräber.

§ 2

Friedhofsplan und Gräberverzeichnis

¹ Der Friedhofsplan enthält folgende Angaben:

1. Anordnung der Grabfelder;
2. Nummerierung der Gräber;
3. ³

¹ Änderung vom 18.06.2024, in Kraft per 01.07.2024

² Aufgehoben am 15.03.2022, mit Wirkung ab 15.03.2022

³ Aufgehoben am 16.03.2004, mit Wirkung ab 01.04.2004

- ² Das Gräberverzeichnis enthält folgende Angaben:
1. Art des Grabes;
 2. Nummer des Grabes;
 3. Name, Geburts- und Todesdatum des resp. der Bestatteten;
 4. Adresse der Angehörigen;
 5. Allfälliger Auftrag für den Grabunterhalt.

II. Bestattungen

§ 3

Umfang der unentgeltlichen Bestattung

- ¹ Eine unentgeltliche Bestattung beinhaltet insbesondere folgende Leistungen:
1. die Überführung der verstorbenen Person oder der Urne bis zu einem Höchstbetrag von CHF 500;⁴
 2. ⁵
 3. die Aufbahrung der verstorbenen Person im Aufbahrungsraum;
 4. die Beisetzung vor dem Abschied am Grab;
 5. die Benützung der Abdankungshalle für die Trauerfeier;
 6. die Belegung eines Reihen- oder Kindergrabes, einer Urnennische oder eines Platzes im Gemeinschaftsgrab;⁶
 7. die provisorische Schliessplatte für die Urnennische;⁷
 8. die provisorische Beschriftung des Grabes mittels Tafel;
 - 9.⁸ die Kosten der Kremation und der üblichen Ton- oder Holzurne.⁹

² ¹⁰

³ ¹¹

§ 4¹²

Bestattung gegen Entgelt

¹ Gegen entsprechende Gebühren werden jene Personen in Bottmingen beigesetzt, die gemäss § 4 Abs. 1 Ziff. 2 bis 4 BFR ein Recht auf Bestattung haben.

² Auf Gesuch und gegen Gebühr können weitere auswärts wohnende Personen, die sich um die Gemeinde Bottmingen besondere Verdienste erworben haben oder die eine besonders enge Beziehung zur Gemeinde pflegten, bestattet werden.

⁴ Änderung vom 13.03.2018, in Kraft per 13.03.2018

⁵ Aufgehoben am 13.03.2018, mit Wirkung ab 13.03.2018

⁶ Änderung vom 16.03.2004, in Kraft per 01.04.2004

⁷ Änderung vom 16.03.2004, in Kraft per 01.04.2004

⁸ Ergänzung vom 6.11.2007, in Kraft per 06.11.2007

⁹ Änderung vom 15.11.2016, in Kraft per 01.01.2017

¹⁰ Aufgehoben am 13.03.2018, mit Wirkung ab 13.03.2018

¹¹ Aufgehoben am 13.03.2018, mit Wirkung ab 13.03.2018

¹² Änderung vom 18.06.2024, in Kraft per 01.07.2024

§ 5

Schriftlicher Wille Personen mit Wohnsitz in Bottmingen können bei den Einwohnerdiensten ihren letzten Willen bezüglich der Art ihrer Bestattung hinterlegen.¹³

§ 6

Entscheid der Angehörigen Liegt keine schriftliche Willenserklärung der verstorbenen Person vor, so entscheiden die am nahestehendsten Hinterbliebenen in der Regel in folgender Reihenfolge über die Art der Bestattung: Ehegatten, Lebenspartner, Kinder, Eltern, weitere Angehörige.

§ 7

Anmeldung des Todesfalls ¹ Jeder Todesfall ist innert zwei Tagen bei der Gemeindeverwaltung anzuzeigen. Die ärztliche Todesbescheinigung und das Familienbüchlein sind bei der Anmeldung des Todesfalls vorzuweisen.

² Leichenfunde sind direkt und unverzüglich der Polizei zu melden.

§ 8

Publikation Die Publikation eines Todesfalls erfolgt in der Regel in diversen Zeitungen mit Lokalbezug. Die nächsten Angehörigen werden vom Bestattungsbüro auf ihr Recht hingewiesen, auf eine Publikation des Todesfalls zu verzichten.¹⁴

§ 9

Überführung Die verstorbene Person ist möglichst bald in den Aufbahrungsraum oder in das Krematorium zu überführen.

§ 10

Aufbahrung ¹ Die verstorbene Person kann vom Bestattungsunternehmen jederzeit in den Aufbahrungsraum des Friedhofs Schönenberg überführt werden.

² Die Angehörigen der verstorbenen Person erhalten zum Raum, in dem diese aufgebahrt ist, für die Dauer der Aufbahrung freien Zugang.¹⁵

§ 11

Wartefrist ¹ Die Bestattung darf frühestens nach Ablauf von 48 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen.

¹³ Änderung vom 15.03.2022, in Kraft per 15.03.2022

¹⁴ Änderung vom 18.06.2024, in Kraft per 01.07.2024

¹⁵ Änderung vom 18.06.2024, in Kraft per 01.07.2024

² Frühere Bestattungen sind zulässig, wenn eine Autopsie stattgefunden hat oder ein Arzt die Unbedenklichkeit attestiert.

§ 12

Beisetzung Die Beisetzung des Sarges oder der Urne erfolgt grundsätzlich durch das Friedhofsteam oder auf Wunsch durch die Angehörigen.

§ 13¹⁶

Beisetzungszeiten Beisetzungen finden, immer in Absprache mit dem Bestattungsbüro, grundsätzlich von Montag bis Freitag statt:

- Sargbeisetzungen zwischen 9.00 und 14.00 Uhr und
- alle übrigen Beisetzungen zwischen 9.00 und 16.00 Uhr.

Ausgenommen sind gesetzliche Feiertage.

§ 14¹⁷

Beisetzungsablauf ¹ Der Sarg soll dem Friedhofsteam spätestens drei Stunden, die Urne spätestens zwei Stunden vor der vereinbarten Beisetzungszeit übergeben werden. Davon ausgenommen sind jene Fälle, in denen die Abdankung mit der Urne vor der Beisetzung stattfindet.¹⁸

² Die Beisetzung erfolgt in der Regel vor dem Abschied der Trauergemeinde am Grab.

³ Die Beisetzung von Urnen durch das Friedhofsteam während des Abschieds am Grab ist möglich. Das Friedhofsteam ist rechtzeitig davon in Kenntnis zu setzen.¹⁹

⁴ Eine allfällige Abdankung kann vor oder nach dem Abschied am Grab statt.²⁰

⁵ Bei der Beisetzung eines Sargs in ein bereits belegtes Grab sind die Angehörigen für das Abräumen und die Neueindeckung von anorganischem Material verantwortlich. Das Abräumen hat fristgerecht vor der Beisetzung in Absprache mit dem Friedhofsteam zu erfolgen.²¹

§ 15

Zugelassene Särge Särge aus massivem Hartholz, aus Kunststoff oder Metall oder mit Kunststoff- oder Metalleinlagen sind nicht zugelassen. Bestehen Zweifel über das Material, kann das Bestattungsbüro die Bestätigung eines Experten verlangen.

¹⁶ Änderung vom 15.03.2022, in Kraft per 15.03.2022

¹⁷ Änderung vom 15.03.2022, in Kraft per 15.03.2022

¹⁸ Änderung vom 21.08.2012, in Kraft per 01.09.2012

¹⁹ Änderung vom 18.06.2024, in Kraft per 01.07.2024

²⁰ Änderung vom 18.06.2024, in Kraft per 01.07.2024

²¹ Ergänzung vom 15.03.2022, in Kraft per 15.03.2022

III. Friedhofsordnung**§ 16**

Öffnungszeiten Der Friedhof ist täglich durchgehend geöffnet.

§ 17

Friedhofsruhe und Aufsicht ¹ Die Aufsicht über den Friedhof wird durch die Gemeindeverwaltung ausgeübt.

² Das Friedhofsteam ist verantwortlich für die Ordnung auf dem Friedhofsareal. Dessen Anordnungen sind zu befolgen. Insbesondere gilt:

1. Bestattungen dürfen von den übrigen Friedhofsbesucherinnen und -besuchern nicht gestört werden.
2. Das Befahren des Areals mit Fahrzeugen ist ausschliesslich für das Personal und für Behinderte zulässig.
3. Das Mitführen von Hunden im Areal ist verboten. Ausnahmen gelten für Blinden- und andere Therapiehunde.²²

§ 18

Ausmasse der Grabstätten Der Friedhof umfasst Grabstätten mit folgenden Ausmassen:

	Länge	Breite	Tiefe
	m	m	m
<u>Sargreihengräber:</u>			
1. für Kleinkinder/Kinder bis 14 Jahre ²³	1.20	0.90 ²⁴	1.50
2. ²⁵			
3. für Erwachsene und Kinder ab 14 Jahren			
- bei 1. Belegung des Grabfeldes	2.10	0.90	2.10
- bei 2. Belegung des Grabfeldes	2.10	0.90	1.80
- bei 3. Belegung des Grabfeldes	2.10	0.90	1.50
<u>Urnenreihengräber</u>	1.00 ²⁶	0.80	0.80
<u>Gemeinschaftsgrab</u> ²⁷ für Urnen- oder Aschebestattungen ²⁸			0.80
<u>Familiengräber:</u>			
1. Familiengräber (einfach/doppelt)	2.50	1.20/2.40	
- bei 1. Sargbelegung (einfach)			1.80
- bei 2. Sargbelegung (einfach)			1.50
- bei 1./2. Sargbelegung (doppelt)			1.80
- bei 3./4. Sargbelegung (doppelt)			1.50
- Urnen			0.80
2. Familienurnengräber (einfach)	1.50	1.00	0.80
<u>Urnennischen</u> ²⁹	0.35/0.45	0.56/0.64	0.40
<u>zusätzliche Urnen</u>			0.80

²² Änderung vom 15.03.2022, in Kraft per 15.03.2022

²³ Änderung vom 21.08.2012, in Kraft per 01.09.2012

²⁴ Änderung vom 21.08.2012, in Kraft per 01.09.2012

²⁵ Aufgehoben am 21.08.2012, mit Wirkung ab 01.09.2012

²⁶ Änderung vom 21.08.2012, in Kraft per 01.09.2012

²⁷ Änderung vom 16.03.2004, in Kraft per 01.04.2004

²⁸ Änderung vom 15.11.2016, in Kraft per 01.01.2017

²⁹ Änderung vom 16.03.2004, in Kraft per 01.04.2004

§ 19

- Grabbelegung
- ¹ Pro Reihen- resp. Kindergrab kann zusätzlich eine Urne beigesetzt werden.
 - ² Familiengräber sind für zwei Särge und vier Urnen oder für sechs Urnen (einfach) resp. für vier Särge und acht Urnen oder für zwölf Urnen (doppelt) bestimmt.
 - ³ Familienurnengräber sind für sechs Urnen bestimmt.
 - ⁴ Das Gemeinschaftsgrab ist für die Beisetzung von Urnen oder der Asche bestimmt.³⁰
 - ⁵ In einer Urnennische kann zusätzlich eine Urne beigesetzt werden.³¹

§ 19a³²

- Grabbeschriftung
- ¹ Reihen- und Familiengräber können mit Grabmälern (Grabsteine, Grabplatten) versehen werden.
 - ² Die Urnennische kann auf der Schliessplatte beschriftet resp. gestaltet werden.
 - ³ Beim Gemeinschaftsgrab kann auf der dafür vorgesehenen Inschriftenplatte der Name des resp. der Verstorbenen angebracht werden. Eine solche Beschriftung beinhaltet zwingend: Name, Vorname, Geburts- und Todesjahr. Auf Wunsch kann zusätzlich noch der Allianzname der verstorbenen Person hinzugefügt werden. Die Beschriftung erfolgt im Auftrag der Angehörigen durch die von der Gemeinde bestimmte Firma.
 - ⁴ Für die Grabmäler und -beschriftungen gelten die Gestaltungsvorgaben gemäss § 23 ff.
 - ⁵ Grabmäler und -beschriftungen werden nach Ablauf der Belegungsdauer entfernt.

§ 20

- Kennzeichen der Gräber durch die Gemeinde
- ¹ Das Grab wird bis zur Setzung des Grabmals provisorisch mit dem Namen des resp. der Verstorbenen auf einer kleinen Tafel durch das Friedhofsteam gekennzeichnet.
 - ² Auf Reihen- und Familiengräbern können die Angehörigen zusätzlich ein provisorisches Holzkreuz aufstellen, bis das Grabmal gesetzt wird.³³

³⁰ Änderung vom 16.03.2004, in Kraft per 01.04.2004

³¹ Änderung vom 16.03.2004, in Kraft per 01.04.2004

³² Ergänzung vom 15.11.2016, in Kraft per 01.01.2017

³³ Änderung vom 16.03.2004, in Kraft per 01.04.2004

³ Die Urnennische wird nach der Beisetzung der Urne mit einer provisorischen Steinplatte (der Gemeinde), versehen mit einem provisorischen Namensschild, geschlossen. Die Beschriftung der definitiven Schliessplatte ist Sache der Angehörigen.³⁴

⁴ Provisorische Namenstafeln sowie provisorische Holzkreuze werden bei der Setzung des Grabmals durch das Friedhofsteam entfernt. Über die provisorischen Holzkreuze verfügt die Gemeinde, sofern diese nicht innert Monatsfrist von den Angehörigen abgeholt werden.

⁵ Alle Gräber (mit Ausnahme der Gemeinschaftsgräber) sind mit Grabnummern gekennzeichnet. Diese dürfen nicht entfernt werden.³⁵

⁶ Provisorische Namenstafeln werden bei Urnennischen nach sechs Monaten, bei Reihen- und Familiengräbern nach 18 Monaten ab Bestattungsdatum vom Friedhofsteam entfernt.³⁶

§ 21

Aufhebung von Gräbern, Umbestattung

¹ Bei der Aufhebung von Grabstätten infolge Ablaufs der Belegungsdauer kann eine Urne gegen eine entsprechende Gebühr in eine bestehende Grabstätte von Angehörigen des oder der Verstorbenen beigesetzt werden, sofern gemäss § 19 dieser Verordnung noch Platz vorhanden ist.

² Es besteht kein Anspruch darauf, Urnen auf einem neuen Grabfeld beizusetzen.

³ Die Urnenbeisetzung einer nicht verwandten Person in einem bestehenden Grab oder einer bestehenden Urnennische bedarf der Einwilligung der nächsten Verwandten oder der schriftlichen Erklärung der bereits bestatteten und der beizusetzenden Person.³⁷

⁴ Die Asche von Verstorbenen in den Urnen, die im Rahmen von Grabaufhebungen ausgegraben und weder von Angehörigen abgeholt noch in eine bestehende Grabstätte umbestattet werden, wird im Aschengrab des Gemeinschaftsgrabs beigesetzt.³⁸

³⁴ Änderung vom 16.03.2004, in Kraft per 01.04.2004

³⁵ Änderung vom 16.03.2004, in Kraft per 01.04.2004

³⁶ Ergänzung vom 21.08.2012, in Kraft per 01.09.2012

³⁷ Änderung vom 16.03.2004, in Kraft per 01.04.2004

³⁸ Ergänzung vom 06.11.2007, in Kraft per 06.11.2007

IV. Grabmäler, Grabbeschriftungen³⁹

§ 22

Bewilligungspflicht

¹ Grabmäler (Grabsteine, Grabplatten und die Gestaltung der Schliessplatten für Urnennischen) sind bewilligungspflichtig. Das entsprechende Gesuchsformular kann beim Bestattungsbüro bezogen werden.⁴⁰

^{1bis} Für das Anbringen einer weiteren Inschrift auf einem bestehenden Grabmal bedarf es nur dann einer Bewilligung, wenn zusätzlich gestalterische Änderungen oder Ergänzungen vorgenommen werden.⁴¹

² Das ausgefüllte Gesuchsformular, inkl. Planunterlagen, ist dem Bestattungsbüro einzureichen. Unvollständig ausgefüllte Gesuchsformulare werden zur Vervollständigung retourniert. Es können zusätzliche Unterlagen verlangt werden.

³ Die Bewilligung ist gebührenpflichtig. Die Kosten werden der Gesuch stellenden Person verrechnet.

⁴ Grabbeschriftungen am Gemeinschaftsgrab bedürfen keiner Bewilligung, sind jedoch von der beauftragten Firma vor der Montage der Gemeindeverwaltung zu melden.⁴²

§ 23

Gestaltung von Grabmälern und -beschriftungen⁴³

¹ Grabmäler sind in ihrer Gestaltung nach Grösse, Form und Material an das Gesamtbild des Friedhofs anzupassen.

² Unbearbeitete Steine sind zulässig, wenn sie die vorgeschriebenen Masse einhalten.

³ Die Erstellerfirma kann ihren Namen seitlich auf dem Grabmal anbringen. Der Schriftzug soll klein und unauffällig sein. Die Verwendung von Namensplatten ist nicht gestattet.

⁴ Für die Schliessplatten der Urnennischen, die die Grösse 60 x 40 cm aufweisen⁴⁴, gelten folgende Gestaltungsvorschriften:⁴⁵

1. Die Grösse der Schrift darf 5 cm in der Höhe nicht übersteigen.⁴⁶
2. Neben der Beschriftung sind auch Verzierungen möglich.

³⁹ Änderung vom 15.11.2016, in Kraft per 1.1.2017

⁴⁰ Änderung vom 16.3.2004, in Kraft per 1.4.2004

⁴¹ Ergänzung vom 7.6.2016, in Kraft per 1.9.2016

⁴² Ergänzung vom 15.11.2016, in Kraft per 01.01.2017

⁴³ Änderung vom 15.11.2016, in Kraft per 01.01.2017

⁴⁴ Ergänzung vom 06.11.2007, in Kraft per 06.11.2007

⁴⁵ Ergänzung vom 16.03.2004, in Kraft per 01.04.2004

⁴⁶ Änderung vom 21.08.2012, in Kraft per 01.09.2012

3. Die gestaltbare Fläche auf der Schliessplatte wird durch einen nicht gestaltbaren Rand von 1 cm Breite auf allen Seiten begrenzt.⁴⁷
4. Eine farbliche Gestaltung ist grundsätzlich möglich, wobei diese so vorzunehmen ist, dass sie sich dezent in das Gesamterscheinungsbild einfügt.
5. Aufgesetzte Schriften und Verzierungen dürfen nicht höher als 1 cm sein.

^{4bis} Für die Inschriften beim Gemeinschaftsgrab gelten folgende Gestaltungsvorschriften:⁴⁸

1. Reliefschrift aus Messing, Patina D (Typ 46, Fabrikat Breguet AG, Biel)
2. Höhe der Zeichen 20 mm
3. Beginn des Schriftzugs mit dem Sonderzeichen *

⁵ Bei nicht bewilligungs- resp. bestimmungskonformer Ausführung der Grabmäler resp. -beschriftungen⁴⁹ verlangt die Gemeindeverwaltung Korrektur auf Kosten des Verursachers.⁵⁰

§ 24

Materialien

¹ Zulässig sind folgende Materialien: Holz, Metall und Natursteine (z. B. Granit, Lava, Sandstein, Kalkstein, Marmor, Gneis).

² Unzulässig sind Grabmäler aus ökologisch nicht verantwortbaren Materialien.

§ 25

Ausmasse

¹ Die Grabmäler dürfen nachstehende Höchstmasse nicht überschreiten. Die Masse gelten ab der Höhe der Schrittplatten:

Maximalwerte in cm				
	Länge	Höhe	Breite	Dicke
1. Sargreihengräber für Erwachsene:				
- Grabsteine		140	55	30
- Grabplatten	75	15	60	
2. Sargreihengräber für Kinder bis 14 Jahre:				
- Grabsteine		100	50	25
- Grabplatten	60	15	50	
3. Urnenreihengräber:				
- Grabsteine		100	50	25
- Grabplatten	60	15	50	
4. Familiengräber, einfach/doppelt:				
- Grabsteine		120	100/200	30
- Grabplatten	90	20	80/160	

⁴⁷ Änderung vom 21.08.2012, in Kraft per 01.09.2012

⁴⁸ Ergänzung vom 15.11.2016, in Kraft per 01.01.2017

⁴⁹ Änderung vom 15.11.2016, in Kraft per 01.01.2017

⁵⁰ Ergänzung vom 21.08.2012, in Kraft per 01.09.2012

	Maximalwerte in cm			
	Länge	Höhe	Breite	Dicke
5. Familienurnengräber, einfach:				
- Grabsteine		120	55	30
- Grabplatten	70	20	60	

² Für Grabmäler in künstlerisch freier Form werden die Maße im Einzelfall durch den Gemeinderat festgelegt.

§ 26

Fundamente

¹ Das Friedhofsteam erstellt bei Sarggräbern das Fundament für die Grabmäler.

² Bei Urnengräbern wird das Fundament durch den privat beauftragten Steinhauer erstellt.

³ Die Stellfläche für die Grabmäler liegt ca. 20 cm unter dem Terrain.

§ 27

Grabeinfassungen

¹ Das Friedhofsteam verlegt die Weg- und die Schrittplatten zwischen den Gräbern.

² Die Gräber können mit einer geschlossenen Grabeinfassung aus Metall, ohne Befestigung, versehen werden. Die Grabeinfassung muss eine Stärke von 5 bis 8 mm aufweisen und mit einer Höhe von 5 cm ab Oberkante Boden (Weg-/Schrittplatten) ausgeführt werden.⁵¹

§ 28

Setzen des Grabmals

¹ Bewilligte Grabmäler dürfen nur bei trockener Witterung gesetzt werden. Das Setzen kann bei Sarggräbern⁵² in der Regel frühestens zwölf Monate nach der Bestattung erfolgen, wobei eine solide Verbindung zwischen Grabmal und Fundamentplatte zu erstellen ist. Über den effektiven Zeitpunkt erteilt das Friedhofsteam Auskunft.⁵³

² Das Friedhofsteam ist über das Setzen eines Grabmals mindestens einen Tag vor der Ausführung zu informieren.

³ Alle Setzungsarbeiten haben nach den Weisungen und unter Aufsicht des Friedhofsteams zu erfolgen.

⁴ Bei einer Beisetzung in ein bereits belegtes Grab ist die Grabplatte von einer Fachperson im Auftrag und zu Lasten der Angehörigen zu entfernen und wieder zu setzen.⁵⁴

⁵¹ Änderung vom 15.03.2022, in Kraft per 15.03.2022

⁵² Änderung vom 21.08.2012, in Kraft per 01.09.2012

⁵³ Ergänzung vom 06.11.2007, in Kraft per 06.11.2007

⁵⁴ Änderung vom 15.03.2022, in Kraft per 15.03.2022

§ 29

Verstöße gegen die Vorschriften über die Gestaltung der Grabmäler

¹ Die Erstellerfirma hat vorschriftswidrige Grabmäler nach den Weisungen des Bestattungsbüros innert Monatsfrist abzuändern.

² Das Bestattungsbüro ist befugt, die Entfernung von Grabmälern, die den Vorschriften nicht entsprechen oder ohne Bewilligung aufgestellt wurden, von der Erstellerfirma zu verlangen und gegebenenfalls die Grabmäler auf Kosten der Erstellerfirma, ohne jeglichen Entschädigungsanspruch, entfernen zu lassen.

V. Pflege und Unterhalt

§ 30

Bepflanzung der Gräber

¹ Jedes Grab wird vom Friedhofsteam zum Bepflanzen hergerichtet. Die definitive Bepflanzung durch die Angehörigen kann erst nach dem Setzen des Grabmals erfolgen.

² Das Friedhofsteam legt die hintere Randbepflanzung an, die nicht entfernt werden darf und vom Friedhofsteam gepflegt wird.

³ Das Pflanzen von Bäumen auf den Gräbern ist untersagt. Die Bepflanzung darf seitlich nicht über die Schrittplatten hinausragen und eine Höhe von 80 cm nicht überschreiten. Bepflanzungen, die diese Masse überschreiten, werden vom Friedhofspersonal nach erfolgloser Anmahnung bei den Angehörigen gegen entsprechende Gebühr zurückgeschnitten.⁵⁵

⁴ Das Belegen der gesamten Grabfläche mit Steinplatten ist nicht gestattet. Wird das Grab mit Steinsplitt, Kies, Holzschnitzel und dergleichen belegt, muss eine geschlossene Grabeinfassung gemäss § 27 Abs. 2 angebracht werden.⁵⁶

⁵ Beim Gemeinschaftsgrab und bei der Urnennischenwand ist keine individuelle Bepflanzung möglich.⁵⁷

§ 31⁵⁸

§ 32

Vernachlässigte Gräber

¹ Vernachlässigte Gräber werden nach vorausgegangener schriftlicher Mahnung sowie nach unbenutztem Ablauf einer Mahnfrist von einem Monat durch das Friedhofsteam auf Kosten der Angehörigen abgeräumt, mit immergrünen Gewächsen bepflanzt und unterhalten.

⁵⁵ Änderung vom 21.08.2012, in Kraft per 01.09.2012

⁵⁶ Änderung vom 15.03.2022, in Kraft per 15.03.2022

⁵⁷ Änderung vom 16.03.2004, in Kraft per 01.04.2004

⁵⁸ Aufgehoben am 18.06.2024, mit Wirkung per 01.07.2024

² Vernachlässigte Familiengräber können zudem nach vorausgegangener schriftlicher Mahnung nach Ablauf von 15 Jahren nach der letzten Bestattung von der Gemeinde neu zugeteilt werden. Die Angehörigen haben keinen Anspruch auf eine Kostenrückerstattung.

§ 33

Abfälle

¹ Welche Kränze, Blumen etc. sind von den Angehörigen abzuräumen und in den bereitgestellten Containern zu deponieren.

² Die übrigen anfallenden Abfälle sind von den Angehörigen, getrennt nach Abfallarten, in den dafür bereitstehenden Behältern zu entsorgen.

³ Es ist untersagt, alle Arten von Materialien hinter den Grabsteinen zu deponieren. Das Friedhofspersonal ist befugt, diese zu entfernen.⁵⁹

VI. Gebührenordnung

§ 34

Grundsatz

¹ Für Verrichtungen und Dienstleistungen im Rahmen des Reglements werden kostendeckende Gebühren erhoben.

² In begründeten Fällen kann der Gemeinderat von der Erhebung einer Gebühr absehen.

§ 35

Gräber, Urnennischen

¹ Für Verstorbene gemäss § 11 Abs. 1 Ziff. 1 BFR wird ein Reihengrab, eine Urnennische oder das Gemeinschaftsgrab unentgeltlich zur Verfügung gestellt.⁶⁰

Für die übrigen Grabstätten werden folgende Gebühren erhoben:

- | | | |
|---------------------------|-----|-------|
| 1. Familiengrab (einfach) | CHF | 2'200 |
| 2. Familiengrab (doppelt) | CHF | 5'200 |
| 3. Familienurnengrab | CHF | 1'100 |

² Alle Übrigen haben für neue Grabstätten folgende Gebühren zu entrichten:

- | | | |
|---|-----|-----|
| 1. Sargreihengrab (1 Sarg und 1 Urne) | CHF | 800 |
| 2. Sarggrab für Kinder bis 6 Jahren
(1 Sarg und 1 Urne) | CHF | 400 |
| 3. Sarggrab für Kinder von 6 bis 14 Jahren
(1 Sarg und 1 Urne) | CHF | 600 |
| 4. Urnenreihengrab (zwei Urnen) | CHF | 400 |
| 5. Urnennische (zwei Urnen) ⁶¹ | CHF | 450 |
| 6. Gemeinschaftsgrab ⁶² | | |
| a) Urnenbestattung ⁶³ | CHF | 150 |

⁵⁹ Änderung vom 7.6.2016, in Kraft per 1.9.2016

⁶⁰ Änderung vom 18.06.2024, in Kraft per 01.07.2024

⁶¹ Änderung vom 16.3.2004, in Kraft per 1.4.2004

⁶² Änderung vom 16.03.2004, in Kraft per 01.04.2004

⁶³ Änderung vom 06.11.2007, in Kraft per 06.11.2007

b) Aschebestattung ⁶⁴	CHF	50
7. Familiengrab (einfach)	CHF	3'000
8. Familiengrab (doppelt)	CHF	6'000
9. Familienurnengrab	CHF	1'500

§ 36

Beisetzungskosten ¹ Für Verstorbene, die zum Zeitpunkt des Todes ihren gesetzlichen Wohnsitz in Bottmingen hatten, ist die Beisetzung unentgeltlich. ⁶⁵

² Für alle übrigen Verstorbenen werden folgende Gebühren erhoben:⁶⁶

Sargbestattung:

1. in einem Familiengrab (einfach)	CHF	2'100
2. in einem Familiengrab (doppelt)	CHF	2'200
3. in einem Reihengrab	CHF	2'000
4. in Reihengrab für Kinder bis 14 Jahre	CHF	1'000

Urnenbestattung:

1. in einem Familiengrab	CHF	500
2. in einem Reihengrab	CHF	500
3. in einer Urnennische ⁶⁷	CHF	150
4. im Gemeinschaftsgrab	CHF	500

Aschebestattung:⁶⁸

1. im Gemeinschaftsgrab	CHF	100
-------------------------	-----	-----

Beisetzung während des Abschieds der Trauergemeinde am Grab:⁶⁹

§ 36a⁷⁰

Kosten Grabmäler und -beschriftungen⁷¹ ¹ Anschaffung und Gestaltung von Grabmälern sind Sache der Angehörigen.⁷²

² Für Urnennischen sind ausschliesslich die von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Schliessplatten zu verwenden. Kosten: CHF 350/Stk.

³ Die Kosten für die Grabbeschriftung am Gemeinschaftsgrab gehen zu Lasten der Angehörigen.⁷³

⁶⁴ Änderung vom 06.11.2007, in Kraft per 06.11.2007

⁶⁵ Änderung vom 18.06.2024, in Kraft per 01.07.2024

⁶⁶ Änderung vom 18.06.2024, in Kraft per 01.07.2024

⁶⁷ Ergänzung vom 16.03.2004, in Kraft per 01.04.2004

⁶⁸ Ergänzung vom 16.03.2004, in Kraft per 01.04.2004

⁶⁹ Aufgehoben am 18.06.2024, mit Wirkung ab 01.07.2024

⁷⁰ Ergänzung vom 16.03.2004, in Kraft per 01.04.2004

⁷¹ Änderung vom 15.11.2016, in Kraft per 01.01.2017

⁷² Änderung vom 15.11.2016, in Kraft per 01.01.2017

⁷³ Ergänzung vom 15.11.2016, in Kraft per 01.01.2017

§ 37

Urnenentnahme,
Urnenverlegung,
Grabaufhebung

¹ Für die Entnahme und/oder Verlegung einer Urne auf Wunsch der Hinterbliebenen sind folgende Gebühren zu entrichten:

Urnenentnahme:

- | | | |
|--|-----|-----|
| 1. aus einem Reihen- oder Familiengrab ⁷⁴ | CHF | 350 |
| 2. aus einer Urnennische ⁷⁵ | CHF | 100 |
| 3. aus einem Gemeinschaftsgrab ⁷⁶ | CHF | 150 |

Wieder-Beisetzung einer Urne mit Graböffnung:

- | | | |
|---|-----|-----|
| 1. in bestehendes Reihen- oder Familiengrab ⁷⁷ | CHF | 350 |
| 2. in eine bestehende Urnennische ⁷⁸ | CHF | 100 |
| 3. ⁷⁹ | | |

Wieder-Beisetzung einer Urne ohne Graböffnung:

- | | | |
|--|-----|-----|
| 1. in ein geöffnetes Reihen- oder Familiengrab ⁸⁰ | CHF | 150 |
| 2. in eine geöffnete Urnennische ⁸¹ | CHF | 50 |

² Bei vorzeitiger Aufhebung sind für die Pflege des Grabes pro Jahr CHF 100 der verbleibenden ordentlichen Belegungszeit zu bezahlen.⁸²

§ 38⁸³

§ 39⁸⁴

Separate Administrationskosten	Grabmalbewilligung gemäss § 25 Abs. 1:		
	- für verstorbene Bottminger Einwohner/-innen	CHF	0
	- für Verstorbene mit auswärtigem Wohnsitz	CHF	50

Grabmalbewilligung gemäss § 25 Abs. 2 (Ausnahme):

- | | | |
|---|-----|-----|
| - Für Verstorbene Bottminger Einwohner/-innen | CHF | 0 |
| - Für Verstorbene mit auswärtigem Wohnsitz | CHF | 250 |

Willenserklärung über die Bestattungsart⁸⁵

Bearbeitungsgebühr Grabfonds⁸⁶

⁷⁴ Änderung vom 07.06.2016, in Kraft per 01.09.2016

⁷⁵ Ergänzung vom 16.03.2004, in Kraft per 01.04.2004

⁷⁶ Ergänzung vom 07.06.2016, in Kraft per 01.09.2016

⁷⁷ Änderung vom 07.06.2016, in Kraft per 01.09.2016

⁷⁸ Ergänzung vom 16.03.2004, in Kraft per 01.04.2004

⁷⁹ Aufhebung vom 22.10.2024, mit Wirkung ab 22.10.2024

⁸⁰ Änderung vom 07.06.2016, in Kraft per 01.09.2016

⁸¹ Ergänzung vom 16.03.2004, in Kraft per 01.04.2004

⁸² Änderung vom 18.06.2024, in Kraft per 01.07.2024

⁸³ Aufgehoben am 18.06.2024, mit Wirkung ab 01.07.2024

⁸⁴ Änderung vom 18.06.2024, in Kraft per 01.07.2024

⁸⁵ Aufgehoben am 10.05.2022, mit Wirkung ab 01.07.2022

⁸⁶ Aufgehoben am 18.06.2024, mit Wirkung ab 01.07.2024

§ 40

Weitere Kosten ¹ Die Kosten für die Wiederherstellung ordnungswidriger Grabanlagen werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

² Allfällige weitere Kosten, die der Gemeinde im Zusammenhang mit dem Bestattungswesen entstehen, werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

VII. Schlussbestimmungen**§ 41**

Aufhebung bisherigen Rechts Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden alle bisherigen, dieser Verordnung widersprechenden Ausführungsbestimmungen des Gemeinderats aufgehoben.

§ 42

Inkrafttreten Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 01.04.2002 in Kraft.

Genehmigt an der Gemeinderatssitzung vom 09.04.2002.

Teilrevidiert und Teilrevision in Kraft gesetzt per 01.04.2004 durch Beschluss des Gemeinderats Nr. 136 vom 16.03.2004.

Teilrevidiert und Teilrevision in Kraft gesetzt per 06.11.2007 durch Beschluss des Gemeinderats Nr. 644 vom 06.11.2007.

Teilrevidiert und Teilrevision in Kraft gesetzt per 01.02.2008 durch Beschluss des Gemeinderats Nr. 10 vom 15.01.2008.

Teilrevidiert und Teilrevision in Kraft gesetzt per 01.09.2012 durch Beschluss des Gemeinderats Nr. 2012-388 vom 21.08.2012.

Teilrevidiert und Teilrevision in Kraft gesetzt per 01.09.2016 durch Beschluss des Gemeinderats Nr. 2016-174 vom 07.06.2016.

Teilrevidiert und Teilrevision in Kraft gesetzt per 01.01.2017 durch Beschluss des Gemeinderats Nr. 2016-391 vom 15.11.2016.

Teilrevidiert und Teilrevision in Kraft gesetzt per 13.03.2018 durch Beschluss des Gemeinderats Nr. 2018-78 vom 13.03.2018.

Teilrevidiert und Teilrevision in Kraft gesetzt per 16.04.2019 durch Beschluss des Gemeinderats Nr. 2019-114 vom 16.04.2019.

Teilrevidiert und Teilrevision in Kraft gesetzt per 15.03.2022 durch Beschluss des Gemeinderats Nr. 2022-74 vom 15.03.2022.

Teilrevidiert durch Beschluss des Gemeinderats Nr. 2022-121 vom 10.05.2022 mit Inkraftsetzung per 01.07.2022.

Teilrevidiert durch Beschluss des Gemeinderats Nr. 2024-140 vom 18.06.2024 mit Inkraftsetzung per 01.07.2024.

Teilrevidiert durch Beschluss des Gemeinderats Nr. 2024-235 vom 22.10.2024 mit Inkraftsetzung per 22.10.2024.